

**Entwurf Text Resolution „Verpflichtende Teilnahme an vorschulischem Sprachförderkurs“** (geänderter Text zur Vorlage 0449/2017, Stand 16.05.17)

Aufgrund des seit Jahren vornehmlichen Zuzugs von Migrantenfamilien hat sich die Schülerschaft erheblich verändert. Während früher Kinder mit fehlenden Sprachkenntnissen eher die Ausnahme waren, so verfügt heute eine große Anzahl von Kindern bei ihrer Einschulung nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Kinder, die bei Erreichen des Alters für die allgemeine Schulpflicht noch nicht die erforderliche Schulreife hatten, wurden in Nordrhein-Westfalen bis 2005 in die Vorschule bzw. den „Schulkindergarten“ aufgenommen. Sie erwarben dort neben den sozialen und kognitiven Kompetenzen auch sprachliche Fähigkeiten, um beispielsweise defizitäre Deutschkenntnisse auszugleichen. Ziel dieser Förderung war es, eine Einschulung in die Grundschule zum Beginn des nächsten Schuljahres zu ermöglichen.

In Nordrhein-Westfalen wurden diese Einrichtungen 2005 zugunsten der maximal dreijährigen Schuleingangsphase abgeschafft. Parallel dazu wurde für die Kinder die Feststellung des Sprachstandes zwei Jahre vor der Einschulung eingeführt. In diesem Zusammenhang stellt die Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen (§ 36 SchulG NRW). Soweit dies nicht der Fall ist und die Sorgeberechtigten Ihr Kind auch nicht an einer Kindertageseinrichtung anmelden, werden diese Kinder durch die Schulaufsichtsbehörde bis Beginn des Schulbesuchs zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet.

Wurden anfangs alle Kinder überprüft, sind mittlerweile nur die Kinder betroffen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei den anderen Kindern erfolgt eine erforderliche Sprachförderung automatisch im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung.

Andere Bundesländer halten in diesem Zusammenhang an schulischen Einrichtungen fest. So gibt es in Baden-Württemberg Grundschulförderklassen. In diesen finden Sprachkurse mit 20 Wochenstunden in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren statt. In Hamburg ist für Kinder, bei denen im Rahmen des Vorstellungsverfahrens ein ausgeprägter Sprachförderbedarf ermittelt wurde, ein Besuch der Vorschulklassen vor der Einschulung verpflichtend. In Bayern erhalten Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind und denen durch Sprachstandserhebung unzureichende Deutschkenntnisse bescheinigt werden, über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren eine 240 Stunden dauernde spezielle Deutschförderung. Verpflichtend sind sie für schulpflichtige Kinder ausländischer Herkunft ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die von der Einschulung zurückgestellt werden.

- I. Der Schulausschuss/der Rat der Stadt Hagen stellt hierzu Folgendes fest:
1. Die Stadt Hagen als Schulträger hat bei der Feststellung des Sprachstandes keinerlei Befugnisse.
  2. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW legt jährlich sowohl den Testzeitraum als auch den Kreis der in diesem Zeitraum zu überprüfenden Kinder (Geburtstag des Kindes von/bis) fest. Außerhalb des Testzeitraumes finden keinerlei weitere Prüfungen statt. Damit bleiben Kinder, die später zuziehen, außen vor.
  3. Fällt die Feststellungsprüfung negativ aus und die Sorgeberechtigten melden ihr Kind nach wie vor nicht in einer Kindertageseinrichtung an, muss das Kind verpflichtend einen vorschulischen Sprachförderkurs besuchen. Nimmt es nicht an der Feststellungsprüfung teil oder besucht den Sprachförderkurs nicht oder nur unregelmäßig, kann das Schulamt ein Bußgeld wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängen. Andere gesetzliche Möglichkeiten, eine Teilnahmeverpflichtung sanktionierend durchzusetzen, hat das Schulamt allerdings nicht. Es besteht auch keine Möglichkeit, die spätere Aufnahme eines Kindes in die Grundschule abzulehnen, weil es nicht am erforderlichen Sprachförderkurs teilgenommen hat.
- II. Mit der Vorschrift des § 36 SchulG NRW soll erreicht werden, dass die Kinder bei der Einschulung keine defizitären Sprachkenntnisse aufweisen. Die Realität sieht aber jedoch gänzlich anders aus. Große Teile der ersten Klassen in NRW sind der deutschen Sprache nicht mächtig und lassen einen qualifizierten Unterricht für alle Kinder dieser Klassen nicht zu. Die bestehenden Regelungen reichen daher im Hinblick auf konkrete Lernerfolge in den Klassen nicht aus. Auch das Fernziel einer gelingenden Integration droht damit zu scheitern. Den seit 2005 veränderten Umständen muss Rechnung getragen werden.

Der Schulausschuss/der Rat der Stadt Hagen fordert deshalb die Landesregierung NRW auf, Maßnahmen zu überlegen, die dazu führen, dass die Zielvorstellungen des § 36 SchulG NRW konsequenter erreicht werden. Die ausführenden Kommunen sind mit den zur Durchsetzung vor Ort erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.

Er fordert die Landesregierung außerdem auf, die Wiedereinführung von Vorschulen/„Schulkindergärten“ zu prüfen und gegebenenfalls das Schulgesetz entsprechend zu ändern.

**Entwurf Text Resolution „Verpflichtende Teilnahme an vorschulischem Sprachförderkurs“** (geänderter Text zur Vorlage 0449/2017, Stand 16.05.17)

Aufgrund des seit Jahren vornehmlichen Zuzugs von Migrantenfamilien hat sich die Schülerschaft erheblich verändert. Während früher Kinder mit fehlenden Sprachkenntnissen eher die Ausnahme waren, so verfügt heute eine große Anzahl von Kindern bei ihrer Einschulung nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Kinder, die bei Erreichen des Alters für die allgemeine Schulpflicht noch nicht die erforderliche Schulreife hatten, wurden in Nordrhein-Westfalen bis 2005 in die Vorschule bzw. den „Schulkindergarten“ aufgenommen. Sie erwarben dort neben den sozialen und kognitiven Kompetenzen auch sprachliche Fähigkeiten, um beispielsweise defizitäre Deutschkenntnisse auszugleichen. Ziel dieser Förderung war es, eine Einschulung in die Grundschule zum Beginn des nächsten Schuljahres zu ermöglichen.

In Nordrhein-Westfalen wurden diese Einrichtungen 2005 zugunsten der maximal dreijährigen Schuleingangsphase abgeschafft. Parallel dazu wurde für die Kinder die Feststellung des Sprachstandes zwei Jahre vor der Einschulung eingeführt. In diesem Zusammenhang stellt die Untere staatliche Schulaufsichtsbehörde fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen (§ 36 SchulG NRW). Soweit dies nicht der Fall ist und die Sorgeberechtigten Ihr Kind auch nicht an einer Kindertageseinrichtung anmelden, werden diese Kinder durch die Schulaufsichtsbehörde bis Beginn des Schulbesuchs zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichtet.

Wurden anfangs alle Kinder überprüft, sind mittlerweile nur die Kinder betroffen, die keine Kindertageseinrichtung besuchen. Bei den anderen Kindern erfolgt eine erforderliche Sprachförderung automatisch im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung.

Andere Bundesländer halten in diesem Zusammenhang an schulischen Einrichtungen fest. So gibt es in Baden-Württemberg Grundschulförderklassen. In diesen finden Sprachkurse mit 20 Wochenstunden in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren statt. In Hamburg ist für Kinder, bei denen im Rahmen des Vorstellungsverfahrens ein ausgeprägter Sprachförderbedarf ermittelt wurde, ein Besuch der Vorschulklassen vor der Einschulung verpflichtend. In Bayern erhalten Kinder, deren Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind und denen durch Sprachstandserhebung unzureichende Deutschkenntnisse bescheinigt werden, über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren eine 240 Stunden dauernde spezielle Deutschförderung. Verpflichtend sind sie für schulpflichtige Kinder ausländischer Herkunft ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die von der Einschulung zurückgestellt werden.

- I. Der Schulausschuss/der Rat der Stadt Hagen stellt hierzu Folgendes fest:
1. Die Stadt Hagen als Schulträger hat bei der Feststellung des Sprachstandes keinerlei Befugnisse.
  2. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW legt jährlich sowohl den Testzeitraum als auch den Kreis der in diesem Zeitraum zu überprüfenden Kinder (Geburtstag des Kindes von/bis) fest. Außerhalb des Testzeitraumes finden keinerlei weitere Prüfungen statt. Damit bleiben Kinder, die später zuziehen, außen vor.
  3. Fällt die Feststellungsprüfung negativ aus und die Sorgeberechtigten melden ihr Kind nach wie vor nicht in einer Kindertageseinrichtung an, muss das Kind verpflichtend einen vorschulischen Sprachförderkurs besuchen. Nimmt es nicht an der Feststellungsprüfung teil oder besucht den Sprachförderkurs nicht oder nur unregelmäßig, kann das Schulamt ein Bußgeld wegen einer Ordnungswidrigkeit verhängen. Andere gesetzliche Möglichkeiten, eine Teilnahmeverpflichtung sanktionierend durchzusetzen, hat das Schulamt allerdings nicht. Es besteht auch keine Möglichkeit, die spätere Aufnahme eines Kindes in die Grundschule abzulehnen, weil es nicht am erforderlichen Sprachförderkurs teilgenommen hat.
- II. Mit der Vorschrift des § 36 SchulG NRW soll erreicht werden, dass die Kinder bei der Einschulung keine defizitären Sprachkenntnisse aufweisen. Die Realität sieht aber jedoch gänzlich anders aus. Große Teile der ersten Klassen in NRW sind der deutschen Sprache nicht mächtig und lassen einen qualifizierten Unterricht für alle Kinder dieser Klassen nicht zu. Die bestehenden Regelungen reichen daher im Hinblick auf konkrete Lernerfolge in den Klassen nicht aus. Auch das Fernziel einer gelingenden Integration droht damit zu scheitern. Den seit 2005 veränderten Umständen muss Rechnung getragen werden.

Der Schulausschuss/der Rat der Stadt Hagen fordert deshalb die Landesregierung NRW auf, Maßnahmen zu überlegen, die dazu führen, dass die Zielvorstellungen des § 36 SchulG NRW konsequenter erreicht werden. Die ausführenden Kommunen sind mit den zur Durchsetzung vor Ort erforderlichen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten.

Er fordert die Landesregierung außerdem auf, die Wiedereinführung von Vorschulen/„Schulkindergärten“ zu prüfen und gegebenenfalls das Schulgesetz entsprechend zu ändern.